

**Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission zur Festlegung  
- gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates -  
von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren)  
Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und  
-akkumulatoren**

Vom 29. November 2010 (ABl. L 313, S. 3)

in Kraft getreten am 1. Dezember 2010

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie für Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren, die achtzehn Monate nach dem Zeitpunkt gemäß Artikel 5 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die in Anhang I aufgeführten sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren.

**Artikel 2  
Bestimmung der Kapazität**

(1) Als Kapazität einer Batterie oder eines Akkumulatoren gilt die elektrische Ladung, die der Batterie bzw. dem Akkumulator unter einer bestimmten Reihe von Bedingungen entnommen werden kann.

(2) Die Kapazität von sekundären (wiederaufladbaren) Batterien und Akkumulatoren wird nach Maßgabe der in ihnen enthaltenen, in Anhang II Teil A spezifizierten chemischen Stoffe anhand der Normen IEC/EN 61951-1, IEC/EN 61951-2, IEC/EN 60622, IEC/EN 61960 und IEC/EN 61056-1 bestimmt.

(3) Die Kapazität von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren wird nach Maßgabe der in ihnen enthaltenen, in Anhang II Teil B spezifizierten chemischen Stoffe anhand der Norm IEC 60095-1/EN 50342-1 bestimmt.

**Artikel 3  
Maßeinheit der Kapazität**

(1) Die Kapazität von sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren wird in Milliampere-stunde(n) oder Ampere-stunde(n) unter Verwendung der Abkürzung „mAh“ bzw. „Ah“ ausgedrückt.

(2) Die Kapazität von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren wird in Ampere-stunde(n) (Ah) und „Kaltstartstrom in Ampere“ (A) unter Verwendung beider Abkürzungen ausgedrückt.

**Artikel 4**  
**Gestaltung des Kennzeichens zur Angabe der Kapazität**

(1) Sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren werden mit einem Kennzeichen versehen, das die Angaben gemäß Anhang III Teil A enthält. Die Mindestgröße des Kennzeichens wird nach Maßgabe der Art der Batterie bzw. des Akkumulatoren, wie in Anhang IV Teil A spezifiziert, bestimmt.

(2) Alle Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren werden mit einem Kennzeichen versehen, das die Angaben gemäß Anhang III Teil B enthält. Die Mindestgröße des Kennzeichens wird nach Maßgabe der Art der Batterie bzw. des Akkumulatoren, wie in Anhang IV Teil B spezifiziert, bestimmt.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**ANHANG I**

**Ausnahmen von den Vorschriften für die Angabe der Kapazität**

1. Sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in das Gerät eingebaut sind oder vor der Abgabe an die Endnutzer eingebaut werden sollen und nicht gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/66/EG entnommen werden sollen, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

**ANHANG II**

**Messung der Kapazität von sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren  
sowie von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren**

**Teil A. Sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren**

1. Die Nennkapazität von sekundären Nickel-Cadmium-Gerätebatterien und -akkumulatoren wird nach den Normen IEC/EN 61951-1 und IEC/EN 60622 gemessen.
2. Die Nennkapazität von sekundären Nickel-Metallhydrid-Gerätebatterien und -akkumulatoren wird nach der Norm IEC/EN 61951-2 gemessen.
3. Die Nennkapazität von sekundären Lithium-Gerätebatterien und -akkumulatoren wird nach der Norm IEC/EN 61960 gemessen.
4. Die Nennkapazität von sekundären Blei-Säure-Gerätebatterien und -akkumulatoren wird nach der Norm IEC/EN 61056-1 gemessen.

**Teil B. Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren**

1. Die Nennkapazität und die Kaltstartleistung von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (Blei-Säure-Starterbatterien) werden nach der Norm IEC 60095-1/EN 50342-1 gemessen.

## ANHANG III

## Angaben auf dem Kennzeichen zur Angabe der Kapazität

**Teil A. Sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren**

Das Kennzeichen zur Angabe der Kapazität von sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren enthält folgende Angaben:

1. Für sekundäre Nickel-Cadmium- (NiCd), Nickel-Metallhydrid- (Ni-MH) und Lithium-Gerätebatterien und -akkumulatoren die Nennkapazität, wie in den Normen IEC/EN 61951-1, IEC/EN 60622, IEC/EN 61951-2 bzw. IEC/EN 61960 jeweils spezifiziert:
  - a) als ganze Zahl, wenn die Kapazität in „mAh“ ausgedrückt ist, ausgenommen bei sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in Elektrowerkzeugen bestimmt sind;
  - b) als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle, wenn die Kapazität in „Ah“, und als ganze Zahl, wenn die Kapazität in „mAh“ ausgedrückt ist, für alle sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in Elektrowerkzeugen bestimmt sind;
  - c) mit der in den Normen IEC/EN 61951-1, IEC/EN 61951-2, IEC/EN 60622 bzw. IEC/EN 61960 jeweils vorgeschriebenen Genauigkeit.
2. Für sekundäre Blei-Säure-Gerätebatterien und -akkumulatoren den Minimalwert der Nennkapazität in der Stichprobe, wie in der Norm IEC/EN 61056-1 spezifiziert:
  - a) als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle, wenn die Kapazität in „Ah“ ausgedrückt ist, ausgenommen bei sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und
  - b) mit einer nach der Norm IEC/EN 61056-1 erforderlichen Genauigkeit.

**Teil B. Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren**

Das Kennzeichen zur Angabe der Kapazität von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren enthält folgende Angaben:

1. Nennkapazität und Kaltstartleistung, wie in der Norm IEC 60095-1/EN 50342-1 spezifiziert.
2. Wert der Nennkapazität und des Startstroms, angegeben als ganze Zahl mit einer Genauigkeit von  $\pm 10\%$  des Nennwerts.

**Mindestgröße und Anbringungsstelle der Kennzeichen zur Angabe der Kapazität****Teil A. Sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren**

Die Kennzeichen zur Angabe der Kapazität von sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren genügen folgenden Anforderungen:

1. Einzelne Gerätebatterien und -akkumulatoren, ausgenommen Knopfzellen und Batterien zur Datensicherung:
  - a) auf der Batterie oder dem Akkumulator: Das Kennzeichen hat eine Mindestgröße von 1,0 x 5,0 mm (H x L) <sup>(1)</sup>;
  - b) auf der Verpackung (Vorderseite) der Batterien und Akkumulatoren: Das Kennzeichen hat eine Mindestgröße von 5,0 x 12,0 mm (H x L).
  - c) Das Kennzeichen wird auf der Verpackung (Vorderseite) und auf den Batterien und Akkumulatoren in der Verpackung angebracht.
  - d) Bei Batterien und Akkumulatoren, die ohne Verpackung verkauft werden, wird das Kennzeichen auf der Batterie bzw. dem Akkumulator selbst angebracht.
2. Batteriesätze:
  - a) Bei Batteriesätzen, deren größte Seitenfläche weniger als 70 cm<sup>2</sup> misst, hat das Kennzeichen eine Mindestgröße von 1,0 x 5,0 mm (H x L).
  - b) Bei Batteriesätzen, deren größte Seitenfläche 70 cm<sup>2</sup> oder darüber misst, hat das Kennzeichen eine Mindestgröße von 2,0 x 5,0 mm (H x L).
  - c) Das Kennzeichen wird nur auf dem Außengehäuse der zusammengebauten Zelle(n) und nicht auf jeder einzelnen Zelle innerhalb des Gehäuses angebracht.
3. Hat die Batterie, der Akkumulator oder der Batteriesatz eine Größe, die es unmöglich macht, ein Kennzeichen in der Mindestgröße darauf anzubringen, so wird die Kapazität auf der Verpackung in einer Mindestgröße von 5,0 x 12,0 mm (H x L) angegeben. Wird die Batterie, der Akkumulator oder der Batteriesatz nicht mit eigener Verpackung geliefert, so wird die Kapazität auf der Verpackung des Geräts angegeben, mit dem die Batterie, der Akkumulator bzw. der Batteriesatz verkauft wird.
4. Knopfzellen und Batterien zur Datensicherung:
  - a) auf der Verpackung (Vorderseite): Das Kennzeichen hat eine Mindestgröße von 5,0 x 12,0 mm (H x L).
  - c) Das Kennzeichen wird auf der Vorderseite der Verpackung angebracht.

**Teil B. Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren**

Die Kennzeichen zur Angabe der Kapazität von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren genügen folgenden Anforderungen:

- a) Das Kennzeichen nimmt mindestens 3 % der größten Seitenfläche der Fahrzeugbatterie bzw. des Fahrzeugakkumulators ein mit einer Höchstgröße von 20 x 150 mm (H x L).
- b) Das Kennzeichen wird auf der Batterie bzw. dem Akkumulator selbst auf einer ihrer bzw. seiner Seiten, jedoch nicht auf der Unterseite angebracht.

---

<sup>(1)</sup> Höhe (H); Länge (L).